

**RICHTLINIE ZUR ANSCHUBFINANZIERUNG  
FÜR DRITTMITTELPROJEKTE AN DER RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT**

Der Antrag auf Anschubfinanzierung ist beim Forschungsdekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Univ.-Prof. Dr. Christoph Bezemek, vollständig und zeitgerecht einzureichen.

**1. Allgemeine Informationen zur Anschubfinanzierung**

1.1. Adressatenkreis: Antragsberechtigt ist jeder Forscher/jede Forscherin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der/die in einem Dienstverhältnis zur Universität Graz steht (ggf. auch Projektmitarbeiter/innen) zur Akquirierung eines eigenen Forschungsprojektes.

1.2. Förderungszielsetzung: Unterstützt wird die Ausarbeitung und Koordinierung von Projektanträgen, die an inländische und ausländische forschungsfördernde Institutionen gerichtet sind. Ausgenommen von der Förderung sind reine Dissertations- und Habilitationsprojekte.

1.3. Förderung: Die Höhe der Förderung ist mit maximal 3.000,00 Euro beschränkt. Finanziert werden Personalkosten für zusätzliches Personal (auch Werkverträge für englischsprachiges Lektorat und ähnliches). Anträge, die auf Mittel gerichtet sind, die für die Aufstockung von bestehendem Personal für das gegenständliche Projekt herangezogen werden, sind gesondert im Einzelfall zu begründen. In Ausnahmefällen ist eine Finanzierung konkreter und bereits absehbarer Reisekosten für am Projekt beteiligte Personen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang zur Projektakquise stehen, ebenfalls möglich.

Die Förderung ist zweckgebunden für die Projektausarbeitung und -einreichung. Der Finanzierungsbedarf ist zu begründen.

1.4. Auswahlkriterien: Gefördert werden, nach Verfügbarkeit der Mittel, vorrangig Forscher und Forscherinnen, denen im Rahmen ihrer Forschungstätigkeit an der Universität Graz keine Mittel aus dem sonstigen Budget der Universität Graz zur Verfügung stehen.

1.5. Anträge können laufend (unter Beachtung der notwendigen Angaben, s. unten) beim Forschungsdekan eingereicht werden. Über die eingegangenen Anträge soll innerhalb von drei Wochen entschieden werden.

1.6. Verwendungsnachweis: Im Falle eines bewilligten Antrages sind der Abschluss des Werkvertrages bzw. die angefallenen Reisekosten (s. 1.3.) und die Einreichung des Forschungsprojektes (s. 4.2.) binnen 6 Monaten nachzuweisen.

**2. Angaben zur Person (AntragstellerIn)**

2.1. Antragsteller/Antragstellerin

2.2. Akademische Einheit

Univ.-Prof. Mag. Dr. Christoph Bezemek, BA, LL.M. (Yale)  
Universitätsstraße 15/D3, 8010 Graz, Austria  
Tel.: +43 (0) 316 / 380 – 3301  
[christoph.bezemek@uni-graz.at](mailto:christoph.bezemek@uni-graz.at)  
[rewi.uni-graz.at](mailto:rewi.uni-graz.at)

2.3. ggf. Department/Lehrstuhl  
2.4. Diensteigenschaft/Funktion innerhalb der Akademischen Einheit  
2.5. ggf. zugeordnete Mitarbeiterstellen  
2.6. Telefon/Fax  
2.7. E-Mail

3. Angaben zur Anschubfinanzierung  
3.1. Begründung des Antrags auf Anschubfinanzierung  
3.2. Geplante Verwendung der Mittel (zB Angaben zum Werkvertrag)

4. Angaben zum anvisierten Forschungsprojekt (Kurzdarstellung)  
4.1. Titel des geplanten Forschungsprojektes  
4.2. Adressat des Projektantrages (voraussichtlicher Förderer)  
4.3. Ziel des Forschungsprojektes  
4.4. Stand der Vorarbeiten zum Forschungsprojekt  
4.5. Voraussichtlicher Zeitpunkt der Antragstellung  
4.6. Voraussichtliche Antragshöhe  
4.7. Begründung des Finanzierungsbedarfs

5. Unterschrift des/der Antragstellers/in

6. Ein Nachweis der Antragstellung bzw. Begründung der Nicht-Antragstellung hat bis spätestens 6 Monate nach Gewährung der Anschubfinanzierung zu erfolgen. Sollte auch nach Urgenz kein Nachweis der Antragstellung bzw. Begründung der Nicht-Antragstellung erfolgen, ist die Anschubfinanzierung zur Gänze vom/von der Antragsteller/in zu refundieren.

Graz, am 22.01.2019